

Eintragungsbewilligung für Leitungsrecht

Ich, der/die Eigentümer/in

bewillige hiermit zu Lasten meines/unseres im Grundbuch eingetragenen Grundeigentums

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der TenneT Offshore GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (nachfolgend „TenneT Offshore“ genannt) in Abt. II an nächstfolgender Rangstelle einzutragen:

1. Baurecht zur Verlegung einer erdverlegten Leitung

TenneT Offshore ist berechtigt,

auf bzw. in dem Grundeigentum ein erdverlegtes Höchstspannungsleitungssystem aus zwei Einleiterkabeln einschließlich Nebenanlagen und Zubehör (z. B. Steuerkabel, Schutzrohre und Muffenbauwerke) - kurz „Leitung“ genannt - zu verlegen und hierfür das Grundeigentum im erforderlichen Umfang zu benutzen, insbesondere für vorübergehend benötigte Flächen wie beispielsweise Arbeits- und Lagerflächen, und die für die Planung und Baudurchführung der Leitung notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Die mitverlegten Steuerkabel dienen der nichtöffentlichen Kommunikation innerhalb des Hochspannungsnetzes und des Übertragungsnetzes, der Anlagensteuerung der angeschlossenen Offshore-Windparks sowie der öffentlichen Telekommunikation durch Personen, welche sich auf den angeschlossenen Offshore-Plattformen aufhalten.

2. Betriebs- und Unterhaltungsrecht

TenneT Offshore ist berechtigt, die Leitung auf bzw. in dem Grundeigentum zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere dauerhaft zu belassen, zu überwachen, instand zu halten, instand zu setzen, zu erneuern und für Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vorarbeiten durchzuführen.

3. Wegerecht (Geh- und Fahrtrecht)

TenneT Offshore ist berechtigt, das Grundeigentum für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung zu betreten und zu befahren.

4. Schutzstreifen

Das Grundeigentum wird innerhalb eines Schutzstreifens besonderen Nutzungsbeschränkungen unterworfen.

- a) Der parallel verlaufende Schutzstreifen der Leitung erstreckt sich auf den Bereich zwischen den beiden Einleiterkabeln der Leitung zuzüglich eines seitlichen Abstands von jeweils 2,75 m von diesen Einleiterkabeln nach außen. Der Ausübungsbereich wird durch die tatsächliche Leitungsführung bestimmt.
- b) Im Schutzstreifen der Leitung sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - aa) landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die eine Tiefe von 0,60 m überschreiten,
 - bb) das Einbringen von Pfählen, Pfosten oder Drainageanlagen, die eine Tiefe von 0,60 m überschreiten.
- c) Im Schutzstreifen der Leitung sind folgende Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der TenneT Offshore gestattet:
 - aa) Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenlagerung sowie das Anlegen von Böschungen, Futtermieten (mit baulichen Maßnahmen) und Futtersilos,
 - bb) Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen,
 - cc) Errichten von Baulagern und Lagern sonstiger Art,
 - dd) Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sportplätzen,
 - ee) Oberflächenbefestigung, z. B. mit Asphalt oder Beton,
 - ff) Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern,
 - gg) Verlegung von Leitungen,
 - hh) Anpflanzung tiefwurzelnder Pflanzen (z. B. Bäume und Sträucher),
 - ii) Lagerung feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe.

Die Zustimmung wird nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften erteilt. Werden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt, beseitigt sie der Eigentümer auf erstes Verlangen von TenneT Offshore unverzüglich und entschädigungslos. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann TenneT Offshore im Wege der Ersatzvornahme die Maßnahme auf Kosten des Eigentümers beseitigen.

5. Leitungsgefährdung

- a) Der Eigentümer unterlässt alle Handlungen und Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung, der Nebenanlagen und des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden könnten. Insbesondere dürfen auf dem Grundstück auch außerhalb des Schutzstreifens keine mit tiefen Wurzeln in den Schutzstreifen hineinragenden Anpflanzungen vorgenommen werden.
- b) Leitungsgefährdende Zustände dürfen von TenneT Offshore ohne vorangehende Ankündigung beseitigt werden. Insbesondere dürfen Pflanzen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens, welche die Leitung gefährden, von TenneT Offshore auf eigene Kosten ausgeastet oder an den Wurzeln zurückgeschnitten und notfalls völlig beseitigt werden; das Holz verbleibt dem Eigentümer. Beruht der leitungsgefährdende Zustand auf einer Handlung oder Maßnahme des Eigentümers, trägt er die Kosten der Beseitigung des Zustands.

6. Ausübungsüberlassung

Die Ausübung der Rechte aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Die Notar- und Grundbuchkosten trägt die TenneT Offshore GmbH. Um Vollzugsmitteilung an die Beteiligten wird gebeten.

Die Rechnungsstellung muss an die TenneT Offshore GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, erfolgen.

Als Eintragungsvermerk für die Dienstbarkeit im Grundbuch wird vorgeschlagen:

Höchstspannungsleitungsrecht und Wegerecht zugunsten der TenneT Offshore GmbH

Soweit vorstehende Regelungen nicht dinglicher Rechtsinhalt des Leitungsrechts sein können, gelten diese als schuldrechtlich zwischen dem jeweiligen Eigentümer und TenneT Offshore vereinbart, und zwar unverjährbar für die gesamte Dauer des Bestehens der Dienstbarkeit. Für zwingend der Verjährung unterliegende Verpflichtungen gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, beginnend ab dem Tage der Unterzeichnung. Der Eigentümer verpflichtet sich, schuldrechtliche Regelungen bei Veräußerung des betroffenen Grundstücks seinem jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum aufzuerlegen, verbunden mit der Verpflichtung, diese Verpflichtungen bei Weiterveräußerung ihrerseits dem jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum mit entsprechender Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. TenneT Offshore stimmt bereits hiermit dem Eintritt des jeweiligen Rechtsnachfolgers im Eigentum in diese Regelung zu. Dies gilt auch bei einer teilweisen Weiterveräußerung des jeweiligen Grundeigentums. Sollten einzelne der schuldrechtlichen Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame oder undurchführbare Regelungen sind durch solche rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommen.

_____, den

Geschäftswert: EUR

(Unterschrift des/der Grundstückseigentümer(s))

Geschäftswertberechnung:

Der Verkehrswert gem. § 46 Abs. 2 GNotKG ist der Entschädigungsbetrag für die Dienstbarkeit. Der Jahreswert gem. § 52 Abs. 5 a. E. GNotKG beträgt 1/50 dieses Werts (wegen durchschnittlich 50jähriger Anlagennutzung). Der Geschäftswert ergibt sich gem. § 52 Abs. 3 Satz 2 GNotKG aus dem zehnfachen Jahreswert, d. h. 1/5 des o. g. Entschädigungsbetrags.